

## Vorschlag für eine Klarstellung der Kinderrechte im Grundgesetz

### 1. Bisheriger Rechtszustand in Artikel 6 GG:

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen Erziehungsberechtigter dürfen die Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) ...
- (5) ...

### 2. Änderungsvorschlag der Frau Miriam Gruß MdB, Stand 02.07.2007:

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2)

**Neu: Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für die kindgerechten Lebensbedingungen.**

**(Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6)**

3. *Vorschlag des Herrn Dr. Gregor Kirchhof „Kinderrechte in der Verfassung - zur Diskussion einer Grundgesetzänderung“ in ZRP 2007, Seite 149, 153:*

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst obliegende Pflicht.

Neu:

**Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Sie dienen dem Wohl des Kindes und der Entfaltung seiner Rechte. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

4. *Vorschlag von Frau Werwigk-Hertneck in der Sitzung des BFA Innen und Recht vom 09.11.2007 in Berlin:*

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2)

**(Neu)** *Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. (vgl. Artikel 11 der Landesverfassung Baden-Württemberg)*

(3)

**(Neu)** *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Sie dienen dem Wohl des Kindes und der Entfaltung seiner Rechte. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes unter trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.*

*Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.*